

Leitfaden für das Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der juristischen Ausbildung

I. Aufbau und Darstellung

1. Deckblatt

Jede Seminar-; Master- und Hausarbeit muss über ein Deckblatt verfügen. Das Deckblatt hat zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der Veranstaltung;
- ausgeschriebenen Vor- und Zunamen;
- Matrikelnummer;
- Fakultät und die Fachsemesterzahl im Semester der Abgabe;
- vollständige Semesteranschrift (inkl. E-Mail-Adresse).

2. Zeilenabstand und Seitenrand

Die Seiten können zweiseitig bedruckt sein. Folgende Formatierungen sind einzuhalten:

- Zeilenabstand: stets mind. 1,5 Zeilen;
- Schriftart: „Times New Roman“ oder „Arial“;
- Schriftgröße: mind. 12 pt. (Fußnoten mind. 10 pt.);
- Skalierung: 100%; Zeichenabstand: normal;
- linkes Seitendrittel (7 cm) für Korrekturen frei lassen!

Die Seiten sind zu nummerieren; das Literaturverzeichnis und die Gliederung mit römischen oder arabischen, der Haupttext mit arabischen Ziffern.

Der jeweils vorgegebene Textumfang ist verbindlich; von ihm darf nicht abgewichen werden.

3. Literaturverzeichnis

Der Sachdarstellung ist ein Literaturverzeichnis voran- oder nachzustellen. Es sind alle Bücher oder Beiträge, aus denen in der Arbeit zitiert wird oder auf die in der Arbeit verwiesen wird, in das Literaturverzeichnis aufzunehmen; auch Urteilsanmerkungen gehören mit dem Namen ihrer Verfasser in das Literaturverzeichnis.

Nicht angeführt werden Gesetzesmaterialien und Gerichtsentscheidungen; ebenso wenig sind Zeitschriften, Bände und Sammelwerke, die einen verwendeten Beitrag enthalten, *als solche*, d.h. eigenständig aufzuführen. Verwendete Literaturbeiträge sind vielmehr unter dem Namen ihres Verfassers anzugeben.

Die Literatur ist alphabetisch nach Verfassernamen zu ordnen. Der Vorname des Verfassers ist auszuschreiben. Hinter dem Namen hat der Titel des Buches oder des Aufsatzes zu stehen; bei mehrbändigen Werken ist der Band anzugeben, auf den verwiesen worden ist. Schließlich sind die Auflage (bei mehreren Auflagen) und das Erscheinungsjahr zu nennen.

Lehrbücher und Monographien sind beispielsweise wie folgt aufzuführen:

Degenhart, Christoph, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 35. Aufl., 2019.

Bei Aufsätzen in Zeitschriften ist nach dem Verfassernamen und dem Titel der Name der Zeitschrift anzugeben, dann ggf. deren Band und das Erscheinungsjahr, schließlich die Seitenzahl; z.B.:

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529 ff.

Bei Beiträgen in Festschriften und anderen Sammelwerken ist nach dem Verfassernamen und dem Titel des Aufsatzes der Titel der Festschrift oder des Sammelwerks zu nennen, außerdem der oder die Herausgeber, das Erscheinungsjahr, sodann die Seitenzahl des Aufsatzes; z.B.:

Herzog, Roman, Der überforderte Staat, in: Peter Badura/Rupert Scholz (Hrsg.), Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, 1993, S. 15 ff.

4. Gliederung

Vor den eigentlichen Haupttext muss eine Gliederung gestellt werden. Diese muss auch die Seitenzahlen enthalten. Aus der Gliederung muss der Aufbau der Arbeit erkennbar sein. Die Gliederungspunkte müssen mit denen im Text übereinstimmen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zu gliedern. Wichtig ist, dass bei Eröffnung einer Gliederungsebene mindestens zwei Gliederungspunkte auf dieser Ebene abgehandelt werden („Wer a) sagt, muss auch b) sagen.“).

Beispiel für eine Gliederung:

A.

- I.
- II.
 - 1.
 - a)
 - aa)
 - bb)
 - b)
 - 2.
 - a)
 - b)
 - 3.
- III.

B.
usw.

Es sollten nicht mehr als 5 bis max. 7 Gliederungsebenen verwendet werden.

5. Text und Fußnoten

Die Benutzung fremder Gedanken ist in wissenschaftlichen Arbeiten kenntlich zu machen. Dies ist zulässig und in gewissem Umfang sogar erforderlich. Durch ein Zitat in der Fußnote (nicht Endnote!) ist die Herkunft der fremden Denkleistung so genau anzugeben, dass sie ohne Mühe nachgeprüft werden kann. Wörtliche Zitate sind zulässig, wenn es im konkreten Fall gerade auf den genauen Wortlaut ankommt; sie sind entsprechend kenntlich zu machen. Zitate sind dann überflüssig, wenn der Gesetzestext genügt oder die geäußerte Rechtsansicht selbstverständlich, unbestritten bzw. allgemeingültig ist. Das Gesetz selbst sollte im Text zitiert bzw. wiedergegeben werden.

Fußnoten sind zu nummerieren und die dazugehörigen Zahlen im Text hochzustellen. Dabei empfiehlt sich eine durchlaufende Nummerierung der Fußnoten. Die in der Fußnote angegebene Fundstelle muss zu der Aussage im Text passen (z.B. wenn auf Gesetzgebungsmaterialien Bezug genommen wird, müssen auch diese – und nicht etwa andere [Sekundär-]Quellen – zitiert werden; wenn auf eine Gerichtsentscheidung Bezug genommen wird, ist die Entscheidung und nicht etwa ein Lehrbuch zu zitieren). Subsumtionsschlüsse können und dürfen nicht durch Fußnoten belegt werden!

6. Kennzeichnung der Fundstellen

Wird aus Lehrbüchern oder Monographien zitiert, kann man beim ersten Zitat das Werk mit vollem Titel und Seitenangabe, bei weiteren Zitaten einen Kurztitel zitieren. Alternativ kann der Quelle im Literaturverzeichnis eine bestimmte, abgekürzte Zitierweise zugeordnet werden, die dann durchgehend im Text Verwendung findet.

Bei Abhandlungen in Zeitschriften benennt man neben dem Autor nicht den Titel der Abhandlung, sondern nur den Titel der Zeitschrift in seiner üblichen Abkürzung, das Erscheinungsjahr oder die Bandzahl sowie die Seite, auf der die in Bezug genommene Stelle aufzufinden ist.

Bei Aufsätzen in Festschriften und Sammelwerken lässt man ebenfalls den Titel des Aufsatzes weg, benennt aber die Festschrift bzw. das Sammelwerk und die Seite.

Bei Kommentaren müssen die Nummer der Anmerkung oder die Randnummer der Kommentierung eines bestimmten Paragraphen oder Artikels angegeben werden. Bei mehreren Autoren eines Kommentars muss der zitierte Autor vorangestellt werden; z.B.:

Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 14.

Verweisungen auf vorangegangene Ausführungen sind in vernünftigem Rahmen zulässig. Verweisungen auf nachfolgende Darstellungen können auf einen ungeschickten Aufbau hindeuten und sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Entscheidungen, die in amtlichen Sammlungen veröffentlicht sind, sollten nach diesen zitiert werden. Band, Anfangsseite der Entscheidung und in Klammern die Seite der herangezogenen Stelle sind anzugeben; z.B.:

BVerfGE 6, 32 (37).

Zitate von Websites sind zulässig. Es muss ersichtlich sein, wann der Inhalt in dieser Form letztmalig vor seiner Veröffentlichung abgerufen wurde; z.B.

<http://www.....> (letzter Abruf: 04.06.2020).

Bei Seiten, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, sollten die Seiten ausgedruckt werden. Im Zweifelsfall muss der Autor belegen könne, woher er den Gedanken hat. Ein Zitat aus dem Internet (bspw. eines Gesetzestextes) vermag keinesfalls das Zitat aus einer amtlichen Sammlung (z.B. BGBl.) oder einer amtlichen Entscheidungssammlung zu substituieren. In das Literaturverzeichnis sollten Internetzitate im Regelfall nicht aufgenommen werden.

II. Inhaltliches

Sinn und Zweck einer wissenschaftlichen Abhandlung ist es, sich mit juristischen Fragestellungen und den hierzu vertretenen bzw. vertretbaren Sichtweisen auseinanderzusetzen. Die vom Studierenden zu erbringende Eigenleistung besteht darin, die Vor- und Nachteile bestimmter Sichtweisen zu erkennen, herauszuarbeiten und sich mit ihnen kritisch auseinanderzusetzen. Bei Fallbearbeitungen, zum Beispiel im Rahmen einer Hausarbeit, bildet die Subsumtion eines konkreten Falls unter die normativen Vorgaben den Schwerpunkt der Bearbeitung; auch dabei spielt zumeist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Interpretationsvarianten eine wichtige Rolle. Einer ausführlichen Diskussion und einer Entscheidung sog. „Meinungsstreitigkeiten“ bedarf es nur bei Fallbearbeitungen allerdings dann, wenn die unterschiedlichen Auffassungen für die Falllösung von Relevanz sind. Hierbei mag es sog. „herrschende Meinungen“ oder „herrschende Auffassungen“ geben; die nicht vorherrschende Auffassung sollte indes nicht als „*Mindemeinung*“ (dis-)qualifiziert werden.

Wissenschaftliches Material kann oft mit Hilfe des „Schneeballsystems“ gefunden werden. Man erschließt sich bspw. das relevante Problem mit Hilfe eines Standardkommentars und forscht mittels der dort zitierten Fundstellen weiter. Kürzere einbändige Kommentare bieten oft einen guten Einstieg. Für vertiefte wissenschaftliche Darstellungen lohnt zudem ein Blick in die „Karlsruher Juristische Bibliographie“ (= Monatszeitschrift), welche – nach Rubriken sortiert – einen nahezu vollständigen Überblick über publizierte selbstständige wie unselbstständige juristische Literatur bietet.

Auch digitale Datenbanken (z.B. Beck-online, Juris), wie sie über die Homepage der Universitätsbibliothek abgerufen werden können, bieten Hilfe bei der Entscheidungs- und Literaturrecherche. Ein völlig unzureichendes Instrument der Recherche hingegen ist das „Googlen“. Mit ihm allein lassen sich Haus-, Seminar- und Masterarbeiten nicht auf wissenschaftlichem Niveau bearbeiten.

Auch der „elektronische Bibliothekskatalog“ – also das Suchsystem für den Bestand der Universität – kann bei der Recherche wertvolle Hilfe leisten. Oft lässt sich hierüber eine einschlägige Monographie finden. Bücher, die an der Uni nicht vorhanden sind, können im Regelfall über Fernleihe bestellt werden.

III. Literaturhinweise

zum wissenschaftlichen Arbeiten im juristischen Studium (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- *Haft, Fritjof*, Einführung in das juristische Lernen, Unternehmen Jurastudium, 7. Aufl., 2015.
- *Pieroth, Bodo/Görisch, Christoph/Hartmann, Bernd J.*, Hausarbeit im Staatsrecht, 3. Aufl., 2015.
- *Putzke, Holm*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Aufl., 2018.
- *Mann, Thomas*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl., 2015.
- *Möllers, Thomas M.*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl., 2018.